

Verordnung über den militärischen Flugdienst (Militärflugdienstverordnung, MFV)

vom 19. November 2003 (Stand am 1. Mai 2011)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 41 Absatz 3, 42 Absatz 2 Buchstabe b, 54, 55 Absatz 3, 56 Absatz 3, 57, 58 und 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹ (MG), auf Artikel 37 Absatz 1 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000² (BPG) und auf Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung der Bundesversammlung vom 30. März 1949³ über die Verwaltung der Armee (VBVA),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zulassung und den Dienst der Angehörigen des militärischen Flugdienstes.

Art. 2 Angehörige des militärischen Flugdienstes

¹ Zum militärischen Flugdienst gehören die Angehörigen des Flug- und Fallschirmsprungdienstes sowie die Drohnenoperateur und Drohnenoperateurinnen.

² Als Angehörige des Flug- und Fallschirmsprungdienstes gelten:

- a. Militärpiloten und Militärpilotinnen (Militärpiloten):
 1. Berufsmilitärpiloten und Berufsmilitärpilotinnen (Berufsmilitärpiloten),
 2. Milizmilitärpiloten und Milizmilitärpilotinnen (Milizmilitärpiloten);
- b. Bordoperateur und Bordoperateurinnen (Bordoperateur):
 1. Berufsbordoperateur und Berufsbordoperateurinnen (Berufsbordoperateur),
 2. Milizbordoperateur und Milizbordoperateurinnen (Milizbordoperateur);
- c. Berufs-Operateur und Berufs-Operateurinnen von Forward-Looking Infra-red Systemen (Berufs-FLIR-Operateur);

AS 2003 4711

¹ SR 510.10

² SR 172.220.1

³ SR 510.30

- d. Berufsbordfotografen und Berufsbordfotografinnen (Berufsbordfotografen);
 - e. Fallschirmaufklärer und Fallschirmaufklärerinnen (Fallschirmaufklärer):
 - 1. Berufsoffiziere mit Fachausbildung für Fallschirmaufklärer (Berufsoffizier-Fallschirmaufklärer),
 - 2. Berufsunteroffiziere mit Fachausbildung für Fallschirmaufklärer (Berufsunteroffizier-Fallschirmaufklärer),
 - 3. Milizfallschirmaufklärer und Milizfallschirmaufklärerinnen (Milizfallschirmaufklärer);
 - f.⁴ zivile Transportpiloten und Transportpilotinnen (Transportpiloten) des Lufttransportdienstes des Bundes (LTDB);
- ³ Als Drohnenoperateure und Drohnenoperateurinnen (Drohnenoperateure) gelten:
- a. Berufsdrohnenoperateure und Berufsdrohnenoperateurinnen (Berufsdrohnenoperateure):
 - 1. Drohnenpiloten und Drohnenpilotinnen (Drohnenpiloten),
 - 2. Drohnen-Nutzlastoperateure und Drohnen-Nutzlastoperateurinnen (Drohnen-Nutzlastoperateure);
 - b. Milizdrohnenoperateure und Milizdrohnenoperateurinnen (Milizdrohnenoperateure):
 - 1. Drohnenpiloten und Drohnenpilotinnen (Drohnenpiloten),
 - 2. Drohnen-Nutzlastoperateure und Drohnen-Nutzlastoperateurinnen (Drohnen-Nutzlastoperateure).

2. Abschnitt: Zulassung, Brevetierung und Ernennung

Art. 3 Zulassung

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt die Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen des militärischen Flugdienstes. Es berücksichtigt dabei namentlich die fliegerische und die allgemeine Vorbildung, die körperliche Tauglichkeit sowie die geistige und charakterliche Eignung und den Leumund.

Art. 4 Brevetierung und Ernennung

Das VBS regelt die Brevetierung der Angehörigen des militärischen Flugdienstes und die Ernennung der Berufsmilitärpiloten.

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 5043).

3. Abschnitt: Milizangehörige

Art. 5 Einstufung

¹ Die Milizangehörigen des Flug- und Fallschirmsprungdienstes werden in folgende Kategorien eingestuft:

- a. Kategorie A:
 - 1. Milizmilitärpiloten, die Kampfflugzeuge fliegen und eine hohe Flugleistung zu erbringen haben,
 - 2. Milizhelikopterpiloten,
 - 3.⁵ Milizmilitärpiloten, die Transportflüge durchführen, bis zur Vollendung des 45. Altersjahres,
 - 4.⁶ Milizmilitärpiloten, die in ihrer beruflichen Funktion Staatsluftfahrzeuge fliegen und nicht in einer Fliegerstaffel eingeteilt sind;
- b.⁷ Kategorie B:
 - 1. Milizmilitärpiloten, die Transportflüge durchführen, ab dem 46. Altersjahr,
 - 2. Milizmilitärpiloten, die der Zielflug-, Ausbildungs- oder Instrumentenflugstaffel angehören oder Sonderaufgaben erfüllen,
 - 3. Milizbordoperateure;
- c. Kategorie C: Milizfallschirmaufklärer.

² Die Luftwaffe entscheidet über die Einstufung im Einzelfall.

Art. 6 Spezielle Ausbildungsdienste

¹ Die Milizangehörigen des militärischen Flugdienstes werden zur Erhaltung und Förderung ihrer Einsatzfähigkeit zu Trainingskursen aufgeboden.

² Überdies werden jährlich zu einem individuellen Training wie folgt aufgeboden:

- a.⁸
 - 1. Milizmilitärpiloten, die in ihrer beruflichen Funktion Staatsluftfahrzeuge fliegen und nicht in einer Fliegerstaffel eingeteilt sind: für höchstens 45 Tage,
 - 2. alle übrigen Milizmilitärpiloten: für höchstens 12 Tage;
- b. Milizbordoperateure: für höchstens 8 Tage;
- c. Milizfallschirmaufklärer: für höchstens 12 Tage;

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2004 (AS **2004** 5043). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2006 (AS **2006** 2401).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2006 (AS **2006** 2401).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2006 (AS **2006** 2401).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2006 (AS **2006** 2401).

- d.9 1. Milizdrohnenoperateure, die in ihrer beruflichen Funktion Staatsluftfahrzeuge fliegen und nicht in einer Drohnenstaffel eingeteilt sind: für höchstens 45 Tage,
2. alle übrigen Milizdrohnenoperateure: für höchstens 12 Tage.

³ Milizmilitärpiloten, Milizfallschirmaufklärer und Milizdrohnenoperateure leisten jährlich höchstens 33 Tage Ausbildungsdienst im Rahmen von Fortbildungsdiensten der Truppe.¹⁰

4. Abschnitt: Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchung

Art. 7

¹ Flug- und Fallschirmsprungdienst sowie Drohnenflugdienst dürfen nur Personen leisten, die vom Fliegerärztlichen Institut (FAI) körperlich tauglich sowie geistig und charakterlich geeignet erklärt worden sind.

² Die körperliche Tauglichkeit sowie die geistige und charakterliche Eignung werden erstmals bei der Zulassung abgeklärt. Die körperliche Tauglichkeit wird danach in regelmässigen Untersuchungen überprüft; sie wird durch das FAI in einem ärztlichen Tauglichkeitsattest bescheinigt.

5. Abschnitt: Einstellung im militärischen Flugdienst und Wiederzulassung; Ausscheiden

Art. 8 Einstellung

¹ Die Angehörigen des militärischen Flugdienstes werden vorübergehend oder endgültig im militärischen Flugdienst eingestellt, wenn:

- a. sie medizinisch nicht mehr tauglich sind;
- b. sie den fachlichen oder charakterlichen Anforderungen nicht mehr genügen;
- c. kein militärisches Bedürfnis nach ihrer Funktion mehr besteht;
- d. sie Auslandsurlaub nach Artikel 48 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 7. Dezember 1998¹¹ erhalten haben oder sie bei Auslandsaufenthalt von weniger als sechs Monaten das Training nicht aufrechterhalten können;
- e. sie als Offizier nach Artikel 60 MG zu den nicht in Formationen eingeteilten Angehörigen der Armee zugewiesen werden; ausgenommen sind Berufsmilitärpiloten;

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2006 (AS 2006 2401).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2006 (AS 2006 2401).

¹¹ [AS 1999 941, 2903 Art. 121 Ziff. 1, 2001 190 Art. 121 Ziff. 1. AS 2004 5299 Art. 43].
Siehe heute die V vom 10. Dez. 2004 über das militärische Kontrollwesen (SR 511.22).

- f. sie sich im Mutterschaftsurlaub befinden; oder
- g. andere wichtige Gründe einen weiteren Einsatz in ihrer Funktion nicht mehr angezeigt erscheinen lassen.

² Bei Milizmilitärpiloten der Kategorie A kann statt der Einstellung die Versetzung in die Kategorie B angeordnet werden.

³ Wer Auslandurlaub hat, kann auf Gesuch hin von der Einstellung befreit werden, wenn:

- a. ein militärisches Bedürfnis besteht; und
- b. er oder sie sich verpflichtet, die vorgeschriebenen Dienstleistungen zu absolvieren und dabei die Reisekosten für die Auslandstrecke zu tragen.

Art. 9 Zuständigkeit und Wiedenzulassung

Das VBS regelt die Zuständigkeit zur Einstellung im militärischen Flugdienst sowie die Wiedenzulassung.

Art. 10 Ausscheiden von Berufsmilitärpiloten und zivilen Transportpiloten¹²

¹ Berufsmilitärpiloten und zivile Transportpiloten bleiben im Flugdienst bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses.¹³

² Piloten von Einsitzerkampfflugzeugen sowie erste Piloten von Doppelsitzerkampff- und Düsenschoolflugzeugen scheiden mit 55 Jahren aus dem Jetflugdienst aus.

³ Das VBS kann die Alterslimite in Ausnahmefällen aus militärischen Gründen heraufsetzen, insbesondere wenn die Führungsfunktion des betreffenden Piloten und die Einsatzbereitschaft der Luftwaffe dies erfordern.

Art. 11¹⁴ Ausscheiden der Milizmilitärpiloten

¹ Milizmilitärpiloten, die in ihrer beruflichen Funktion Staatsluftfahrzeuge fliegen und nicht in einer Fliegerstaffel eingeteilt sind, bleiben im militärischen Flugdienst bis zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses.

² Alle übrigen Milizmilitärpiloten scheiden spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, aus dem Flugdienst aus. Unter Berücksichtigung der speziellen Belastung im Flugdienst oder zur Laufbahnsteuerung kann das VBS für die einzelnen Funktionen weitergehende Einschränkungen erlassen.

³ Die Testpiloten und Testpilotinnen der armassuisse bleiben im militärischen Flugdienst bis zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 5043).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 5043).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2006 (AS **2006** 2401).

Art. 12 Ausscheiden der Bordoperateure, der Berufs-FLIR-Operateure und der Berufsbordfotografen

¹ Berufsbordoperateure, Berufs-FLIR-Operateure und Berufsbordfotografen bleiben im Flugdienst bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

² Milizbordoperateure scheiden spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, aus dem Flugdienst aus.

Art. 13 Ausscheiden der Fallschirmaufklärer

¹ Berufsoffizier-Fallschirmaufklärer und Berufsunteroffizier-Fallschirmaufklärer bleiben im Fallschirmsprungdienst bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

² Milizfallschirmaufklärer scheiden spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden, aus dem Fallschirmsprungdienst aus.

Art. 14 Ausscheiden der Drohnenoperateure

¹ Berufsdrohnenoperateure bleiben im militärischen Flugdienst bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

² Milizdrohnenoperateure, die in ihrer beruflichen Funktion Staatsluftfahrzeuge fliegen und nicht in einer Drohnenstaffel eingeteilt sind, bleiben im militärischen Flugdienst bis zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses.¹⁵

³ Alle übrigen Milizdrohnenoperateure scheiden spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, aus dem militärischen Flugdienst aus.¹⁶

Art. 15¹⁷ Weiterverwendung nach der Einstellung im militärischen Flugdienst oder nach dem Ausscheiden

¹ Angehörige des militärischen Flugdienstes können nach ihrer Einstellung (Art. 8) oder nach ihrem Ausscheiden (Art. 10–14) in Funktionen weiterverwendet werden, zu deren Ausübung ihre Kenntnisse und Erfahrungen notwendig sind.

² Sie können nach ihrer Einstellung im oder ihrem Ausscheiden aus dem militärischen Flugdienst bis zur Vollendung des 50. Altersjahres für höchstens 200 Tage, jährlich jedoch höchstens 25 Tage, in Fortbildungsdiensten der Truppe verwendet werden.¹⁸

³ Werden Angehörige des militärischen Flugdienstes nicht mehr in einer der Funktionen nach Absatz 1 eingesetzt, so richtet sich ihre Militärdienstplicht nach der MDV.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2006 (AS **2006** 2401).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2006 (AS **2006** 2401).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2006 (AS **2006** 2401).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. April 2011, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1385).

6. Abschnitt:**Benützung von schweizerischen Zivilluftfahrzeugen und ausländischen Luftfahrzeugen****Art. 16¹⁹**

Die Benützung von schweizerischen Zivilluftfahrzeugen und ausländischen Luftfahrzeugen im Zusammenhang mit dem militärischen Flugdienst wird vom VBS geregelt.

7. Abschnitt: Entschädigung**Art. 17** Anspruch auf Entschädigung

¹ Die brevetierten Milizangehörigen des Flug- und Fallschirmsprungdienstes erhalten eine Entschädigung für die besondere Beanspruchung durch den Flug- oder Fallschirmsprungdienst. Der Anspruch entsteht ab dem Monat, in dem sie erstmals Ausbildungsdienst leisten.

² Die Testpiloten und Testpilotinnen der armasuisse erhalten keine Entschädigung.

³ Die Entschädigungen sind im Anhang festgelegt.

Art. 18 Entschädigung bei Einstellung und Herabsetzung

Das VBS regelt die Entschädigung bei Einstellung im militärischen Flugdienst und die Herabsetzung der Entschädigung.

8. Abschnitt: Versicherungspflicht**Art. 19**

¹ Die Milizangehörigen des Flug- und Fallschirmsprungdienstes müssen für Flug- oder Fallschirmsprunghunfälle eine Unfallversicherung von mindestens 50 000 Franken für den Todesfall und von mindestens 250 000 Franken für den Invaliditätsfall abschliessen. Treten sie nicht der von der Luftwaffe verwalteten Kollektivunfallversicherung bei, so müssen sie die Versicherungspolice bei der Luftwaffe hinterlegen.

² Für die gleichen Beträge werden alle übrigen Personen, die Militärflugfahrzeuge führen oder darin mitfliegen, durch die Luftwaffe versichert.

³ Die Versicherung ergänzt die Leistungen der Militärversicherung oder die Leistungen nach BPG.

⁴ Für die Berufsangehörigen des Flug- und Fallschirmsprungdienstes und die Testpiloten der armasuisse ist der Abschluss der Versicherung freiwillig.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 5043).

⁵ Wer Anspruch auf eine Entschädigung nach Artikel 17 oder auf eine Sonderzulage nach Artikel 48 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001²⁰ hat, muss die Versicherungsprämien selber tragen. In den übrigen Fällen übernimmt der Bund die Versicherungsprämien.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

Das VBS vollzieht diese Verordnung. Es erlässt die Ausführungsvorschriften.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. Mai 2003²¹ über den militärischen Flugdienst (MFV) wird aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

²⁰ SR 172.220.111.3

²¹ [AS 2003 1302]

Anhang
(Art. 17)

Flug- und Fallschirmsprungentschädigung

Die Entschädigungen für die Milizangehörigen des militärischen Flug- und Fallschirmsprungdienstes (Art. 5) beträgt jährlich:

- a. in der Kategorie A: 12 800 Franken;
- b. in der Kategorie B: 8 500 Franken;
- c. in der Kategorie C: 5 100 Franken;

